



Tennisclub Bolligen

S t a t u t e n

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Tennisclub Bolligen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen.

Art. 2 Zweck

Der Tennisclub Bolligen bezweckt die Förderung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er betreibt und unterhält dazu die Clubanlage. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Tennisclub Bolligen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Tennisclub über die Beiträge, Gebühren und Darlehen der Mitglieder. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedergruppen

Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Aktivmitglieder | - Ehrenmitglieder |
| - Junioren und Juniorinnen | - Passivmitglieder |
| - Schüler und Schülerinnen | - Gönner und Gönnerinnen |

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab 18 Jahren.

Art. 6 Junioren und Juniorinnen

Junioren und Juniorinnen sind Jugendliche von 16 bis 17 Jahren.

Art. 7 Schüler und Schülerinnen

Schüler und Schülerinnen sind Jugendliche bis 15 Jahre.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde des Tennisclub Bolligen, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den TC Bolligen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder mit Ausnahme, dass sie von der Beitrags- und Darlehenspflicht befreit sind.

Art. 10 Gönnerinnen und Gönner

Gönner und Gönnerinnen sind Personen, die den Tennisclub Bolligen durch Zuschüsse unterstützen. Die Gönnerschaft ist auch für juristische Personen möglich.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Unmündige werden nur mit Zustimmung des Vaters oder der Mutter beziehungsweise des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen.

Unabhängig der Mitgliedergruppen werden Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Bolligen und Passivmitglieder mit Vorrang in den TC Bolligen aufgenommen.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten gehen aus den Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der Vereinsorgane hervor und sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 13 Stimmrecht und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Andere Mitglieder haben an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

Art. 14 Wahlberechtigung

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand und als Rechnungsrevisoren/-innen wählbar. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch Passivmitglieder in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor/-in wählen.

Art. 15 Austritt / Übertritt

Ein Vereinsaustritt und ein Übertritt von den Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Schüler/Schülerinnen zu den Passiven ist nur schriftlich und nur im voraus auf Ende bzw. Anfang eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Der altersbedingte Übertritt zu den Junioren/Juniorinnen bzw. zu den Aktiven erfolgt automatisch und rückwirkend auf den 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

Ein Übertritt von den Passiven zu den Aktiven oder Junioren/Juniorinnen oder Schüler/Schülerinnen erfolgt gestützt auf das ordentliche Aufnahmeverfahren gemäss Art. 11.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben geschuldet und werden pro rata temporis abgerechnet.

III. Organisation

Art. 17 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer des Vorstands und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im Monat Februar. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung einschliesslich Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 19 Zuständigkeit und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über:

- die Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahme- und Übertrittsgebühren und der Pflichtdarlehen;
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und eines Suppleanten oder einer Suppleantin;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
- die Revision der Statuten;
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- die Auflösung des Vereins.

Art. 20 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, soweit die Statuten nicht ein bestimmtes Quorum vorschreiben. Der Präsident / die Präsidentin haben bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

Art. 24 Unterschriftenregelung

Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zeichnen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.

Art. 26 Rechnungsrevisoren /Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Bücher und die Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und der Suppleant / die Suppleantin dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 27 Haftung

Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden auf der Anlage oder den Plätzen. Für Unmündige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Der TC Bolligen haftet gegenüber Mitgliedern oder Gästen nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des TC Bolligen ist ausgeschlossen. Insbesondere beschränkt sich die Haftung des TC Bolligen bei Schadenersatzansprüchen einzig auf das Vereinsvermögen, und die (subsidiäre) und persönliche Inanspruchnahme jedes Mitgliedes ist ausdrücklich auf maximal den jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeitrag gemäss Art. 19 der Statuten begrenzt. Das Protokoll der Jahresversammlung gilt bezüglich Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil der Statuten und limitiert ausdrücklich die Inanspruchnahme der Mitglieder.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Vereines

Art. 28 Statutenrevision

Die Statuten können von der Generalversammlung revidiert werden.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29 Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über

die Auflösung oder die Fusion. Die Fusion bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Bolligen.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Einhaltung der im Baurechtsvertrag enthaltenen Bedingungen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2005 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 23. März 1993. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Tennisclub Bolligen

Der Präsident

sig. Laszlo Sceda

Der Vizepräsident

sig. Walter Zingg

Bolligen, 17. Februar 2005